

17.12.2025

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/16303
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/16941

2. Lesung

Die Fraktion der SPD beantragt, den oben genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses wie folgt zu ändern:

1. In § 1 werden der Betrag „12 695 600 000“ durch den Betrag „16 874 800 000“ und der Betrag „8 400 000 000“ durch den Betrag „4 219 120 000“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die den Gemeinden und Kreisen nach § 1 Satz 4 zur Verfügung stehenden Sachinvestitionsmittel werden diesen in voller Höhe pauschal (Förderbudget) zur Verfügung gestellt.“
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die pauschal zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen nach § 3 Absatz 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) zu verwenden.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - d) In dem neuen Absatz 3 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

Datum des Originals: 17.12.2025/Ausgegeben: 17.12.2025

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Förderung der Infrastruktur durch das Land Nordrhein-Westfalen

Die Investitionsmittel in Höhe von 4 219 120 000 Euro werden für Sachinvestitionen des Landes in Infrastruktur für die in § 3 Absatz 1 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vorgesehenen Zwecke bereitgestellt.“

4. In § 4 Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „war“ folgender Satzteil eingefügt:

„oder die bewegliche oder unbewegliche Sache selbst zwar das Mindestvolumen unterschreitet, aber in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem förderfähigen Investitionsvorhaben steht“.

5. § 9 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Soweit eine Finanzierung mithilfe der Fördermittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sichergestellt ist, findet § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) keine Anwendung.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. jährlich die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben und“

- bb) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „30. Juni 2026,“ durch die Angabe „30. Juni 2026.“ ersetzt.

- cc) Absatz 2 Nummer 3 wird gestrichen.

- dd) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch „dreißig“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

- d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) 5 Prozent der Beendigungsanzeigen sind von der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen von Stichproben auf eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.

7. § 13 Satz 1 wird gestrichen.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Änderungsantrag verfolgt das Ziel, das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 so auszugestalten, dass die bereitstehenden Mittel aus dem Bundes-Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität zielgerichtet, gerecht und wirkungsvoll für Nordrhein-Westfalen und im Sinne einer starken kommunalen Ebene eingesetzt werden.

Das vom Bund zur Verfügung gestellte Finanzvolumen von rund 21,1 Mrd. Euro stellt eine historisch einmalige Chance dar, kommunale Infrastruktur grundlegend zu modernisieren und Investitionsrückstände abzubauen. Zentraler Gedanke des Bundesgesetzgebers ist, dass die Mittel nicht beim Land verharren, sondern in die Fläche wirken. Schulen, Kitas, Mobilität, Wärme- und Energiewende, Digitalisierung, sozialer Zusammenhalt: All diese Aufgaben werden maßgeblich von Kommunen umgesetzt. Sie sind unmittelbare Investitionsträger und stehen täglich vor der Herausforderung, Sanierungsstaus zu beheben, neue Standards umzusetzen und Transformation praktisch zu organisieren.

Wesentlicher Maßstab muss dabei sein, dass die Mittel dort ankommen, wo sie unmittelbar wirksam werden – in den Städten, Gemeinden und Kreisen, die den Großteil der Infrastrukturinvestitionen tragen. Bereits heute entfallen rund 80 Prozent der öffentlichen Investitionen auf die kommunale Ebene, was eine entsprechende Verteilung der Bundesmittel zwingend nahelegt. Der Bundesgesetzgeber hatte diesen Umstand erkannt und im Referentenentwurf zum LuKIFG eine verpflichtende Weiterleitung von 60 Prozent der Mittel an die Kommunen vorgesehen. Auf Druck u.a. der nordrhein-westfälischen Landesregierung wurde diese Quote im Gesetzentwurf zum LuKIFG wieder gestrichen.

Vor diesem Hintergrund ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Weitergabe der Mittel an die kommunale Ebene unzureichend und nicht sachgerecht. Hinzu kommt, dass hiervon lediglich 47% pauschal fließen soll, während 2,7 Milliarden Euro in Landesförderprogramme umgelenkt werden sollen, deren Mittel dann nur nach bürokratischen Antragsverfahren abgerufen werden können.

Die weiterhin vorgesehenen prozentualen Zweckbindungen, Förderprogramme und umfangreiche Berichtspflichten würden zu zusätzlicher Bürokratie führen und den Mittelabfluss verlangsamen. Es sollte stattdessen auf unbürokratische Pauschalmittel gesetzt werden, um Planungssicherheit zu schaffen, kommunale Entscheidungsfreiheit zu stärken und Investitionen beschleunigt zu ermöglichen. Die Kommunen wissen selbst am besten, wo Investitionen vor Ort am dringendsten notwendig sind. Eine strikte Vorgabe, wofür Mittel in welcher prozentualen Höhe einzusetzen sind, widerspricht daher kommunaler Selbstverwaltung und der Realität gleichzeitiger Bedarfe in nahezu allen Infrastruktursegmenten.

Es wird zudem der unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand des Gesetzentwurfs reduziert. Eine effiziente Umsetzung der Investitionsprogramme darf nicht an bürokratischen Hürden scheitern, während dringend notwendige Projekte in Schulen, Straßen oder kommunalen Gebäuden warten. Gerade vor dem Hintergrund eines kommunalen Investitionsstaus von landesweit 50 Milliarden Euro (bundesweit 216 Milliarden Euro), angespannten Haushaltslagen und Personalmangel in den Verwaltungen, ist Entschlackung statt weiterer Belastung geboten. Die geplanten, vierteljährlichen Meldungen zu geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Vorhaben könnten landesweit über 25.000 Verwaltungsprozesse innerhalb von zwölf Jahren auflösen. Dies bindet personelle Ressourcen in kommunalen Kammereien, die dann wiederum bei Planung und Umsetzung fehlen. Der vorliegende Änderungsantrag reduziert diese

bürokratischen Hürden und ersetzt sie durch ein praxistaugliches System mit weniger Belastung für die Verwaltung ersetzt.

Damit wird sichergestellt, dass das Sondervermögen seine volle Wirkung entfalten kann und nicht in komplexen Verwaltungsprozessen hängen bleibt. Die Kommunen erhalten Handlungsspielräume, Investitionen können schneller realisiert werden und Nordrhein-Westfalen gewinnt die Dynamik, die es für Infrastruktur, Klimaschutz und Zukunftsfähigkeit dringend braucht.

II. Besonderer Teil

Zu 1.

Die Erhöhung des kommunalen Anteils auf 80% entspricht dem tatsächlichen Investitionsanteil der Kommunen an der öffentlichen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen.¹ Eine sachgerechte Verteilung der Bundesmittel muss diese Investitionsrealität widerspiegeln. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Land nahezu das Doppelte für eigene Zwecke verwendet, als es der tatsächlichen Investitionsverteilung entspricht. Angesichts des kommunalen Investitionsrückstands von 50 Mrd. Euro in NRW und der schweren Finanzkrise mit negativen Finanzierungssalden von 6,8 Mrd. Euro in 2024 allein in NRW² ist eine höhere Beteiligung geboten.

Zu 2 a)

Sämtliche Kommunalmittel werden pauschal zur Verfügung gestellt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbehaltung von 2,695 Mrd. Euro für Landesförderprogramme entfällt. Alle angehörten kommunalen Sachverständigen haben diese Einbehaltung einhellig kritisiert.³ Die Kommunen wissen am besten, wo Investitionen am dringendsten benötigt werden. Förderprogramme erzeugen erheblichen Verwaltungsaufwand und binden Personalkapazitäten, die gerade in finanzschwachen Kommunen fehlen. Die Mittel aus dem Bundes-Sondervermögen sollen dem Abbau kommunaler Investitionsrückstände dienen. Die Verfolgung landespolitischer Ziele durch separate Förderprogramme erscheint vor diesem Hintergrund als Zweckentfremdung. Die vollständige Pauschalierung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und demokratische Entscheidungen in Räten und Kreistagen.

Zu 2 b)

Die Aufzählung konkreter Investitionsbereiche mit prozentualen Vorgaben wird durch einen Verweis auf § 3 Abs. 1 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) ersetzt. Der Bundesgesetzgeber hat bewusst auf prozentuale Vorgaben verzichtet. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Investitionsanregungen engen die Förderkulisse gegenüber dem LuKIFG ein und schaffen unnötige Abgrenzungs- und Auslegungsfragen. Der Gesetzentwurf sieht unverständlicherweise in § 3 für das Land die gesamten Tatbestände des LuKIFG vor. Eine solche Ungleichbehandlung erscheint nicht gerechtfertigt. Die Streichung der prozentualen Vorgaben trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass praktisch jede Kommune in allen Bereichen Investitionsbedarfe aufweist und die Feststellung gänzlich fehlender Notwendigkeit realitätsfremd ist.

Zu 2 c)

Folgeänderung zu Absatz 1.

¹ Stellungnahme 18/3195, S. 3.

² IT.NRW: Pressemitteilung (311/25) vom 24. Oktober 2025.

³ Vgl. Stellungnahme 18/3193, S. 1; Stellungnahme 18/3195, S. 3; Stellungnahme 18/3196, S. 3.

Zu 2 d)

Das Wort "Wenn" wird durch das Wort "Soweit" ersetzt. Die bisherige Formulierung würde die Investitionskulisse für Straßenausbaumaßnahmen in massiver Weise einengen. Nach dem Gesetzentwurf sollen über § 2 Abs. 3 Förderprogramme insgesamt 2 Mrd. Euro für Investitionen in kommunalen Straßenbau zur Verfügung gestellt werden. Zudem sieht § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur vor, was gerade im ländlichen Raum hauptsächlich Straßenausbau bedeuten würde. Beide Investitionskulissen würden durch die ursprüngliche Fassung des § 2 Abs. 5 blockiert, sobald lediglich die Voraussetzungen für eine Beitragsförderung oder -erstattung vorliegen würden, unabhängig davon, ob diese tatsächlich beantragt wird. Dies kann nicht intendiert sein. Eine Beitragsförderung oder -erstattung deckt gerade nicht die verbleibenden kommunalen Eigenanteile ab. Insoweit muss eine Förderung aus dem NRW-Infrastrukturgesetz möglich bleiben. Die Änderung stellt sicher, dass nur soweit eine Förderung oder Erstattung tatsächlich erfolgt, keine zusätzlichen Mittel aus dem Infrastrukturgesetz eingesetzt werden dürfen.

Zu 3.

Der Landesanteil reduziert sich entsprechend der Erhöhung des Kommunalanteils. Die detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Bereichen und Beträgen entfällt zugunsten eines Verweises auf die im LuKIFG vorgesehenen Zwecke. Dies bewahrt die notwendige Flexibilität, um auf unvorhergesehene Investitionsbedarfe reagieren zu können, wie es der Gesetzentwurf selbst in der Begründung als erforderlich bezeichnet hat.

Zu 4.

Die Ergänzung stellt klar, dass auch Anschaffungen, die einzeln das Mindestvolumen von 50.000 Euro unterschreiten, förderfähig sind, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem förderfähigen Investitionsvorhaben stehen. Dies ist insbesondere für Digitalisierungsinvestitionen wie beispielsweise die Anschaffung von Tablets für Schulen relevant.

Zu 5.

Die Formulierung wird präzisiert, um Missverständnisse zu vermeiden. Die bisherige Fassung kann bei Mischfinanzierungen zu Einschränkungen führen. Die neue Fassung stellt klar, dass § 82 Gemeindeordnung, soweit eine Finanzierung durch Fördermittel sichergestellt ist, keine Anwendung findet.

Zu 6 a)

Die Meldefrist wird von zehn auf dreißig Arbeitstage verlängert. Die vierteljährliche Meldepflicht zu geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben wird auf eine jährliche Meldung reduziert. Die Meldepflicht nach Nummer 3 entfällt vollständig, da der Mittelabruf beim Bund in die Verantwortung des Landes fällt. Eine zusätzliche vierteljährliche Meldung erwarteter Auszahlungen ist von den Kommunen nicht zu leisten.

Zu 6 b)

Eine vierteljährliche Berichterstattung über zwölf Jahre erscheint unverhältnismäßig und findet keine Grundlage im Bundesrecht. Anpassung der Nummerierung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 5.

Zu 6 c) und d)

Die zwingende Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei jeder einzelnen Maßnahme wird durch eine Stichprobenregelung ersetzt. Die bisherige Regelung stellte einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen dar und verlagerte Prüfungsaufgaben des Landes auf die örtliche Rechnungsprüfung. Eine stichprobenhafte Überprüfung

von 5 Prozent der Beendigungsanzeigen durch die örtliche Rechnungsprüfung wahrt die Balance zwischen notwendiger Kontrolle und verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand.

Zu 6. e)

Anpassung der Nummerierung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatz 5.

Zu 7.

Satz 1 wird gestrichen. Eine Rückforderung gegenüber Kommunen kann sich nur auf Verstöße gegen das Gesetz stützen, wie in Satz 2 geregelt. Liegt der Grund für eine Rückforderung im Verhältnis Bund-Land in Verstößen einer Kommune, ist Satz 1 entbehrlich. Liegt der Grund nicht in einem Fehlverhalten der Kommune, besteht keine Notwendigkeit für eine Rückforderung.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Christian Dahm
Alexander Baer
Justus Moor

und Fraktion